

19.10.93**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

**Bericht der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates
über die Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Mensch
und Umwelt bei der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, die
für biozide Zwecke eingesetzt werden, für den nichtagrarischen
Bereich**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 15. Oktober 1993 den nachfolgenden Bericht zugeleitet:

Bezüglich des Sachstandes der Umsetzung der Bundesratsentschließung über die Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, die für biozide Zwecke eingesetzt werden, im nicht-agrarischen Bereich (Drs. 644/91, Beschluß Nr. I) wird der nachfolgende Bericht vorgelegt:

Am 27. Juli dieses Jahres hat die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Bioziden unterbreitet. Mit diesem Vorschlag wird der vom Rat bei der Annahme der 8. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG (Antifouling-Anstriche) vom 21. Dezember 1989 geäußerten Bitte entsprochen, eine Gemeinschaftsstrategie für das Inverkehrbringen und die Anwendung von

Bioziden auszuarbeiten. Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Artikel 100a der Römischen Verträge.

Der Inhalt des Richtlinienvorschlages wird im folgenden kurz dargestellt:

Die im Richtlinienentwurf vorgesehene Regelung zu Bioziden sieht ein Zulassungsverfahren vor deren Inverkehrbringen vor. Die Zulassung der bioziden Wirkstoffe soll auf Gemeinschaftsebene, und zwar durch Erstellen einer Positivliste, erfolgen, die Zulassung der bioziden Produkte/bioziden Präparate dagegen dezentral nach Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Der Anwendungsbereich der Biozid-Richtlinie erstreckt sich auf Desinfektionsmittel, Konservierungsmittel, Materialschutzmittel wie beispielsweise Holzschutzmittel, Antifouling-Anstriche sowie Schädlingsbekämpfungsmittel im engeren Umfeld des Menschen. Nach derzeitigem fachlichen Ermessen sind damit alle bioziden Produktgruppen erfaßt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für biozide Wirkstoffe und biozide Produkte sind den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten detaillierte Daten über die Wirksamkeit, über das Anwendungsprofil sowie zur Umwelt- und Gesundheitsrelevanz zur Überprüfung und Bewertung vorzulegen. Die Datenanforderungen an die Produkte orientieren sich dabei an deren Einsatzgebiet.

Im Falle der bioziden Wirkstoffe erarbeiten die zuständigen Behörden Vorschläge zur Risikobewertung und leiten diese an die Kommission weiter. Die Entscheidung über die Aufnahme des Wirkstoffes in die Positivliste erfolgt im "Ständigen Ausschuß" aus

Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz der EG-Kommission nach einem im Richtlinienentwurf dargelegten Abstimmungsverfahren.

Mindestanforderung bei der Zulassung eines bioziden Produktes ist, daß der enthaltene Wirkstoff auf der o.g. Positivliste steht. Sonstige Kriterien für die Zulassung, neben der hinreichenden Wirksamkeit, sind, daß das biozide Produkt keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Haustier, und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ein in einem Mitgliedstaat bereits zugelassenes biozide Produkt ist in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag ebenfalls zuzulassen. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Zustimmung zu verweigern, so teilt er dies unter Angabe seiner Gründe der Kommission mit, die ihrerseits einen Beschluß durch den "Ständigen Ausschuß" herbeiführt.

Die Bewertung der Risiken von Bioziden einschließlich der Schlußbeurteilung und Erarbeitung von Vorschlägen zur Risikominderung soll nach noch auszuarbeitenden gemeinschaftlichen Grundsätzen, den sogenannten "common principles" erfolgen. Die "common principles" sollen im Rahmen einer zusätzlichen Richtlinie festgelegt werden.

Umsetzung in nationales Recht

Die EG-Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung der Biozid-Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach deren Verabschiedung verpflichtet. Da in Deutschland eine entsprechende Rechtsgrundlage nicht existiert, soll eine solche durch ein Gesetz über nicht agrarische Schädlingsbekämpfungsmittel ("Biozid-Gesetz") geschaf-

fen werden. Gegenstand dieses Gesetzes wird die nationale Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens einschließlich Festlegung der für die Bewertung zuständigen Behörde sowie Regelungen zur Anwendung von Bioziden (z.B. Sachkundenachweis für die Anwendung bestimmter Biozide im Nahbereich des Menschen, Reglementierung der Ausbringung von Bioziden in besonders schutzwürdigen Bereichen wie Innenräume, Trinkwasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete und sonstige sensible Naturräume) sein. Derartige notwendige Regelungen zur Anwendung sind nicht Gegenstand des Biozid-Richtlinienvorschlages.

Weitere Zeitplanung

Der zeitliche Rahmen für die Schaffung eines Biozid-Gesetzes wird nunmehr durch das Voranschreiten der Verhandlungen über die Biozid-Richtlinie der EG bestimmt.

Die Bundesregierung wird sich, wie auch bereits in der Vergangenheit geschehen, bei der EG für eine zügige Weiterarbeit am Biozid-Richtlinienentwurf einsetzen. Es ist anzunehmen, daß der Gemeinsame Standpunkt erst unter der deutschen EG-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 festgelegt wird.